

Satzung **des Vereins Hand in Hand e.V.**

-
in der Gründungsversammlung vom 12.05.20 angenommene diskutierte Fassung, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Finanzverwaltung

§ 1

Der Verein Hand in Hand e.V. mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen
- b) kulturelle Projekte und Entwicklung von Initiativen, die der Unterstützung des Vereinszweckes entsprechen. Diese Tätigkeit des Vereins geschieht durch den Austausch von Praxiserfahrungen aus den diversen Arbeitsprojekten und Tätigkeitsbereichen der Vereinsmitglieder.

(2) Ein weiterer Vereinszweck ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterleitung von finanziellen und materiellen Mitteln, wie Sachspenden, zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere im Raum Chemnitz.

Der Verein soll nach ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 6 Vereinssitz und Geschäftsjahr

- 6.1. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 6.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

- 7.1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
- 7.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein Aufnahmegesuch zu richten.
- 7.3. Vereinsmitglied kann grundsätzlich jede volljährige natürliche Person werden, die in einem oder mehreren vom Vereinszweck berührten Fachgebieten tätig ist oder den Verein in seiner Arbeit darin unterstützen möchte und die Vereinssatzung anerkennt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand vorläufig. Er kann die Aufnahme gemeinnütziger Träger ablehnen, wenn deren Ziele oder tatsächliches Verhalten den Grundsätzen der Toleranz, der Gewaltfreiheit und den Grundsätzen der Völkerverständigung widersprechen. Im übrigen besteht kein Aufnahmeanspruch. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidung des Vorstands oder hebt diese auf. Erst dann hat die juristische Person volles Stimmrecht laut Satzung.
- 7.5. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich und ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7.6. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich und orientiert sich an der Beitragsordnung des Vereines. Über die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist und mit einer Monatsfrist zum Monatsende wirkt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

4.2. Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder dem Vereinszweck zuwiderlaufen, sind nach Abstimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zu begründen.

4.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann weiterhin auch aufgrund der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über die Dauer von mehr als einem halben Jahr erfolgen. Voraussetzungen für den Ausschluss sind der Beschluss der Mitgliederversammlung und die erfolglose Aufforderung zur Zahlung.

4.4. Juristische Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur ausgeschlossen werden, wenn nach ihrer Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die die Verweigerung der Aufnahme rechtfertigen würden oder sie dem Verein erheblichen Schaden zugefügt haben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben werden. Ebenso werden Höhe und Fälligkeit selbiger von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

11.2. Der Vorstand besteht aus 2-5 Personen, unter ihnen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende

11.3. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einer einfachen Mehrheit, um gefasst werden zu können. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlzeit weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsdauer aus oder legt sein/ihr Amt nieder so wird sein/ihr Amtsnachfolger/in durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer dieses/dieser Amtsnachfolgers/in ist identisch mit der ursprünglichen Amtsdauer des/der Amtsvorgänger/in.

11.4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

11.5. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsbefugt.

11.6. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

11.7. Gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes steht der Mitgliederversammlung ein Vetorecht zu, insofern sie sich darüber mehrheitlich einig ist. Das Vetorecht ist unmittelbar nach Bekanntwerden (?), spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Beschluss, auszuüben.

11.8. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden, wenn ihm oder einem seiner Mitglieder von der Mitgliederversammlung das Misstrauen mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen wird. In diesem Fall erfolgt eine sofortige Neuwahl.

11.9. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

11.10. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn zur Leitung der Geschäftsstelle einsetzen. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der/die GeschäftsführerIn für den Verein vertretungsbefugt. Der/die GeschäftsführerIn nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung nach dem Ermessen des Vorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

12.2. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung (nicht Bestandteil der Satzung) schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin ein. Das Einladungsschreiben beinhaltet die Punkte der Tagesordnung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Versammlungsleiter/in die Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Die Behandlung dieser Anträge, die in der Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen eingetragenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muss im Einladungsschreiben hingewiesen werden. Hier ist auf die Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen zu achten.

12.3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- A) Wahl der Vorstandsmitglieder
- B) Beschlussfassung über einen Mitgliedsbeitrag
- C) Behandlung vorliegender Anträge
- D) jährliche Entgegennahme des Vorstands- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters

12.5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.7. Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheidung gefasst, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt und durch das Protokoll mit den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder beurkundet.

12.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

12.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

13.1. Satzungsänderungen können nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

13.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Auf einen diesbezüglichen Antrag muss in der Einladung hingewiesen werden.

Chemnitz, den 30.03.2021

Kai Winkler

Julia Voigt